

An den Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt ([oberbuergemeister@darmstadt.de](mailto:oberbuergemeister@darmstadt.de))  
als Behördenleitung der Stadtverwaltung

**Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Mitarbeiterin des Bürger- und Ordnungsamtes Beate Puchinger sowie gegen den Leiter der Kommunalpolizei Herrn Günter Pleil**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit erhebe ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen folgende MitarbeiterInnen des Bürger- und Ordnungsamtes:

- Frau Beate Puchinger (Abt. Sicherheits- und Bußgeldwesen)
- Herr Günter Pleil (Leiter der Kommunalpolizei)

Zum Anlass:

Ich bewege mich viel allein sowie mit meiner gehbehinderten Frau zu Fuß in der Stadt. Hierbei werde ich / werden wir häufig durch illegal auf dem Gehweg abgestellte Fahrzeuge auf dem Gehweg behindert. Abhängig von meiner zeitlichen Möglichkeit versuche ich dieses behindernde Parken zur Anzeige zu bringen, wobei ich von den abgestellten Fahrzeuge Fotos fertige und diese als Beweismittel der Anzeige an das Bürger- und Ordnungsamt beifüge.

Die Anzeigen sendete ich zuletzt stets per E-Mail an eine Mitarbeiterin von Frau Puchinger (Frau Warkentin / [witta.warkentin@darmstadt.de](mailto:witta.warkentin@darmstadt.de) ). Mit E-Mail vom 09.02.2017/15:03 Uhr (siehe Anlage) teilt mir Frau Puchinger nun folgendes mit (Auszug):

*„Aufgrund vieler Beschwerden über die Verwarnungen wurden einige der Verwarnungsverfahren hier wieder eingestellt. [...] Die Stadt Darmstadt [duldet] in Ausübung des ihr zustehenden Ermessensspielraums das (teilweise) Parken auf Gehwegen [...], sofern die Fußgänger auf der verbleibenden Gehwegbreite hierdurch nicht behindert werden. Es sollte genügend Gehwegbreite übrig sein, damit z. B. ein Kinderwagen oder ein Rollstuhl auf dem Gehweg genutzt werden kann. In diesem Fall verzichtet die Kommunalpolizei bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Regel auf die Einleitung eines Verwarnverfahrens. Bei Privatanzeigen sollte deshalb nicht anders verfahren werden.“*

*Zur Vermeidung von Anzeigen, die hier nach Überprüfung nicht eingeleitet werden können, rege ich an, zukünftig nur noch das Gehwegparken zur Anzeige zu bringen, wo eine Mindestbreite für die Nutzung mit einem Kinderwagen oder Rollstuhl nicht mehr vorhanden ist.“*

Ich bat hieraufhin um ein aufklärendes Gespräch über die Arbeit des Ordnungsamtes, welches mir von Frau Puchinger freundlicherweise am 1.3.2017 eingeräumt wurde. In diesem Gespräch erläuterte mir Frau Puchinger

unter anderem ergänzend zu ihrer E-Mail, dass es bei der Kommunalpolizei derzeitige Praxis sei, dass so viel Restgehwegbreite vorhanden sein müsse, dass zumindest ein Kinderwagen oder Rollstuhl Platz haben muss. Wer breiter sei, müsse auf die Fahrbahn ausweichen (Frau Puchinger erwähnte explizit das Beispiel einer Bekannten mit einem Drillings-Kinderwagen, bei der dies regelmäßig der Fall sei)!

Weiterhin berichtete Frau Puchinger von einem konkreten Bußgeldverfahren, welches kurz zuvor auf meine Anzeige hin bearbeitet worden war und in dessen Folge es zu der laut Frau Puchinger geänderten Praxis bei der Bearbeitung von Anzeigen gegen auf dem Gehweg abgestellten Fahrzeugen kam: Eine Anwohnerin der Heidenreichstraße hatte persönlich bei Frau Puchinger vorgesprochen und sich aufgrund des Verwarnbescheides beschwert. Daraufhin hatte sie gemeinsam mit der Beschwerdeführerin das von mir angefertigte Beweisfoto zu Rate gezogen und, da nach Meinung der beiden Damen eine Restgehwegbreite von einem Kinderwagen vorhanden war, das Verwarnverfahren eingestellt.

In der weiteren Folge wurden nach Auskunft von Frau Puchinger die BearbeiterInnen der Anzeigen angewiesen, in Zukunft auf die verbleibende Restgehwegbreite zu achten und – wie oben beschrieben – Anzeigen mit einer ausreichenden Restgehwegbreite für einen Kinderwagen nicht zu verfolgen. Ferner wurde mir diese geänderte Praxis per Mail mitgeteilt.

Im Anschluss an den Termin bei Frau Puchinger bat ich zudem Herrn Pleil um ein Gespräch, welches mir ebenfalls eingeräumt wurde. Das Gespräch fand am 15. Mai 2017 statt.

Von Herrn Pleil erhielt ich die Auskunft, dass die Kommunalpolizei eine Restgehwegbreite bei auf dem Gehweg parkenden Fahrzeugen von einem Meter als ausreichend erachtet. Herr Pleil verwies hierbei auf eine Entscheidung in einem älteren Gerichtsurteil, ohne dieses jedoch anhand eines Aktenzeichens konkret zu benennen.

Meine Dienstaufsichtsbeschwerde begründe ich daher wie folgt:

- Aus den Aussagen von Frau Puchinger und Herrn Pleil geht hervor, dass, anders als die Stadt Darmstadt dies z.B. in Ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Stadtverordneten Hang bzgl. Gehwegparken aus dem Dezember 2014 darstellt, die Überwachungskräfte und BearbeiterInnen von Anzeigen beim Bürger- und Ordnungsamt nicht im Einzelfall und nach pflichtgemäßem Ermessen handeln. Viel mehr ist durch die Vorgabe einer Restgehwegbreite von einer Kinderwagenbreite bzw. einem Meter (sinngemäß entsprechend) eine rechtswidrige Ermessensbindung gegeben. Diese durch Frau Puchinger und Herrn Pleil vorgezogene abstrakt-generelle Ermessensausübung, mit der die MitarbeiterInnen gebunden werden, ist unzulässig.
- Die von Frau Puchinger und Herrn Pleil als Mindestrestgehwegbreite angenommenen Breiten sind zudem ermessensfehlerhaft. Gemäß Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Parkens auf dem Gehweg, dass ein Begegnungsverkehr von Fußgängern auch mit Kinderwagen oder Rollstuhl möglich ist. Diese Anforderung gilt – wie die Stadt Darmstadt zutreffen in Ihrer Antwort auf die oben bereits erwähnte Kleine Anfrage des Stadtverordneten Hang aus 2014 feststellt – auch für die Ermessensentscheidung der Ordnungskräfte bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs. Im Gegensatz zu der Anforderung der VwV-StVO stellen Herr Pleil und Frau Puchinger aber erklärtermaßen stets auf den für die Ermessensentscheidung unerheblichen Fall eines Einrichtungsverkehrs ab. Die Ausführungen von Frau Puchinger zu der Notwendigkeit für Passanten z.B. mit Dreifachkindern (was ja beileibe keine völlig ungewöhnliche Anforderung ist) auf die Fahrbahn auszuweichen untermauert zudem, dass das Ermessen selbst für die Anforderung eines Einrichtungsverkehrs auf dem Gehweg nicht fehlerfrei ausgeübt wurde. Ebenso wurde offensichtlich nicht als ermessensrelevant erkannt, dass die Anforderungen an die Gehwegbreiten durch die Freigabe der Gehwege für Eltern auf Fahrrädern die Ihre Kinder begleiten zum

Jahresbeginn 2017 unzweifelhaft gestiegen sind und das sich eine stadtweit einheitliche Mindestbreite sich schon deshalb verbietet, weil die Anforderungen an die Gehrestwegbreite über ein jedenfalls einzuhaltendes Mindestmaß hinaus in Abhängigkeit vom Fußverkehrsaufkommen ggf. erheblich umfangreicher sicherzustellen sind.

- Im Fall von Frau Puchinger ist zudem fraglich, ob nicht ein Ermessensausfall vorliegt, da sie nach eigenem Bekunden die von der Kommunalpolizei angewendeten Werte ungeprüft zur Anwendung der nachgeordneten MitarbeiterInnen übernommen hat.

Die zuvor näher genannten Dienstpflichtverletzungen rüge ich ausdrücklich und fordere Sie auf, durch geeignete Maßnahmen einen ordnungsgemäßen und dem Opportunitätsprinzip genügenden Dienstbetrieb sicherzustellen.

Um eine kurze Antwort in der Sache wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen,